

HORTORDNUNG [Seite 1 von 4]

Hortordnung Mitteilungen zum Hortbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Hort wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

I. Arbeitsjahr

- 1) Das Arbeitsjahr im Hort beginnt jeweils am ersten Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis letzten Freitag im Juli.
- 2) Die Hauptferien beginnen mit dem letzten Freitag im Juli.
- 3) Der Hort ist während dem 1. Teil der Weihnachtsferien bis einschl. 31.Dez., in den Osterferien und am Pfingstdienstag geschlossen.
In den Semesterferien ist der Hort geöffnet.
- 4) Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Besuchszeit

- 1) Der Hort ist von Montag bis Freitag von 11:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen!
- 2) An schulfreien Tagen (z.B. schulautonom freie Tage, Dienstag nach Ostern, zweite Weihnachtsferienwoche,...) ist der Hort bei einer Mindestanzahl von 5 Kindern und nach Absprache mit der Hortleitung von 8:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- 3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

III. Aufnahme in den Hort

- 1) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
- 2) Für die Aufnahme in den Hort ist eine schriftliche Anmeldung durch die Eltern und ein Aufnahmegespräch zwischen den Eltern des Kindes und der Hortleitung erforderlich.

HORTORDNUNG [Seite 2 von 4]

- 3) Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern mitzubringen bzw. abzugeben:
 - a. Anmeldeformular (siehe Homepage)
 - b. Einziehungsauftrag für den Elternbeitrag (Formblatt – siehe Homepage)
 - c. Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages inkl. der erforderlichen Einkommensnachweise (Formblatt – siehe Homepage)
- 4) Für den täglichen Besuch des Hortes sind mitzubringen:
Geeignete Hausschuhe, Sportschuhe (bei beiden bitte keine schwarze Sohle), Freizeitbekleidung (z.B. Jogginganzug).
- 5) Der Rechtsträger entscheidet über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

IV. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur am Ende des Schuljahres möglich. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in **Härtefällen** mit einer vorherigen Abklärung mit der Hortleitung und einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

V. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes in den Hort kann widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c. durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird.

VI. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Hort lädt jede/r gruppenführende Pädagogin/e die Eltern aller Kinder die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr - zu Elternabenden ein.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 4) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

HORTORDNUNG [Seite 3 von 4]

- 5) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VII. Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Das Fernbleiben Ihres Kindes vom Hort aus Krankheits- oder anderen Gründen ist der jeweiligen Hortpädagogin zu melden.
- 3) Die Eltern leisten einen Elternbeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
- 4) Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Hortpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
- 5) Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Horts fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 7) Bitte halten Sie Ihr Kind an, dass es an schulfreien Tagen nicht vor Hortbeginn, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort geht. Dadurch ist eine fast lückenlose Beaufsichtigung Ihres Kindes gewährleistet. Für die Zeit vor Hortbeginn oder zwischen Unterrichtschluss und dem Eintreffen in den Hort wird keine Haftung übernommen.
Ausnahme:
Die Kinder der Vorschulklasse und der 1. Klasse der Praxisvolksschule der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz werden durch das Hortpersonal von der Schule abgeholt und in den Hort begleitet.
- 8) Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeiten des Hortes.
- 9) Die Kinder können jederzeit vom Hort abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause oder vom Hort weggehen (Musikschule, Jungscharstunde,...) brauchen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung.

HORTORDNUNG [Seite 4 von 4]

VIII. Elternbeitrag

Siehe Tarifordnung des Hortes. Diese liegt im Hort auf oder ist auf unserer Homepage www.junges-wohnen.at. Unter „Download“ zu finden.

IX. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Erhalter an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, kann der Hort, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden.

X. Weiters möchten wir Sie informieren

- 1) Den Kindern dürfen im Hort ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
- 2) Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Hortalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Wir bitten Sie um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Kontaktdaten.
- 4) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder im Hort bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
- 5) Ihr Kind ist durch den Besuch des Hortes nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder evtl. durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Walter Köck
Leitung Junges Wohnen – Guter Hirte

Stefanie Pömmer
Hortleiterin